

Satzung der Gemeinde Pörsbach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sanierungsgebiet Pörsbach“

Aufgrund § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Pörsbach die folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert bzw. umgestaltet werden. Das insgesamt 25,22 ha umfassende Gebiet wird hiermit gemäß § 142 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Sanierungsgebiet Pörsbach“.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan zum Sanierungsgebiet (Anlage 1) im Maßstab 1: 2.500 (im Original DIN A2) abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

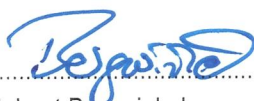
§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Die Sanierungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit der Bekanntmachung am 10.04.2026 rechtsverbindlich.

(2) Sie gilt für die Dauer von 15 Jahren.

Pörsbach, den 31.03.2026

Gemeinde Pörsbach


.....

Helmut Bergwinkel
Erster Bürgermeister



Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann in der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen als Behörde der Gemeinde Pörbach im Dienstgebäude Marktstraße 16, 85084 Reichertshofen, Zimmer 2.04 eingesehen werden.

Verfahrensvermerke

In der Sitzung vom 03.06.2025 hat der Gemeinderat Pörbach den Einleitungsbeschluss zur Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen gefasst. Die Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses erfolgte am 05.09.2025.

Die Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am 05.12.2025.

Die öffentliche Auslegung der Sanierungssatzung in der Fassung vom 25.11.2025 hat in der Zeit vom 15.12.2025 bis 16.01.2026 stattgefunden (§ 137 BauGB analog § 3 Abs.2 BauGB).

Die Beteiligung der Behörden hat in der Zeit vom 15.12.2025 bis 16.01.2026 stattgefunden (§ 139 Abs. 2 BauGB analog § 4 Abs.2 BauGB).

In der Sitzung vom 23.03.2026 hat der Gemeinderat Pörbach die Sanierungssatzung nach vereinfachtem Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Pörbach, den 31.03.2026

Gemeinde Pörbach



Helmut Bergwinkel

Erster Bürgermeister



Die Sanierungssatzung wurde gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am 10.04.2026 bekannt gemacht und wird damit rechtsverbindlich

Pörbach, den 13.04.2026

Gemeinde Pörbach



Helmut Bergwinkel

Erster Bürgermeister

